

Strompreise 2027

Tarifkomponenten

				Mittelspannungsbezüger	Grossbezüger	Gewerbe und Industrie	Haushalt und Gewerbe	Temporäre Anschlüsse
ENERGIE	Arbeitspreis Energie	Winter HT	Rp./kWh	13.90	13.90	13.90	13.90	13.90
		Winter NT	Rp./kWh	13.90	13.90	13.90	13.90	13.90
		Sommer HT	Rp./kWh	9.90	9.90	9.90	9.90	9.90
		Sommer NT	Rp./kWh	9.90	9.90	9.90	9.90	9.90
		Sommernmittagstarif	Rp./kWh	6.90	6.90	6.90	6.90	6.90
NETZNUTZUNG	Grundpreis	Grundpreis	CHF/Monat	6.00	6.00	6.00	6.00	0.00
	Leistungspreis	Leistungspreis	CHF/kW/Monat	11.10	11.10			
	Arbeitspreis Netz	Winter HT	Rp./kWh	0.30	6.40	10.30	10.30	18.30
		Winter NT	Rp./kWh	0.30	6.40	8.30	8.30	16.30
		Sommer HT	Rp./kWh	0.30	6.40	10.30	10.30	18.30
		Sommer NT	Rp./kWh	0.30	6.40	8.30	8.30	16.30
		Sommernmittagstarif	Rp./kWh	0.30	6.40	6.30	6.30	14.30
	Systemdienstleistung	Einheitstarif	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19
	Stromreserve	Einheitstarif	Rp./kWh	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17
MESSEN	Solidarisierte Kosten	Einheitstarif	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19
	Intelligente Zähler	Grundpreis	CHF/Monat	6.00	6.00	6.00	6.00	6.00
	Wandlerzähler	Grundpreis	CHF/Monat	50.00	10.00	10.00	10.00	10.00
ABGABE	Virtuelle Zähler	Grundpreis	CHF/Monat	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50
	Netzzuschlag	Einheitstarif	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
	Abgaben Gemeinwesen	Einheitstarif	Rp./kWh	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60
TOTAL	ENERGIE + NETZNUTZUNG + ABGABEN	Winter HT	Rp./kWh	17.65	23.75	27.65	27.65	35.65
		Winter NT	Rp./kWh	17.65	23.75	25.65	25.65	33.65
		Sommer HT	Rp./kWh	13.65	19.75	23.65	23.65	31.65
		Sommer NT	Rp./kWh	13.65	19.75	21.65	21.65	29.65
		Sommernmittagstarif	Rp./kWh	10.65	16.75	16.65	16.65	24.65

Die angegebenen Preise sind exkl. MWST. Gültig per 1. Januar 2027. Änderungen vorbehalten.

Tarifzeiten

	Winter		Sommer	
	Mo-Fr	Sa-So	Mo-Fr	Sa-So
00.00 - 07.00 Uhr				
07.00 - 11.00 Uhr				
11.00 - 16.00 Uhr				
16.00 - 20.00 Uhr				
20.00 - 00.00 Uhr				



Winter: 1. Oktober bis 31. März



Sommer: 1. April bis 30. September



Hochtarif: Montag bis Freitag von 7 bis 20 Uhr im Winter. Im Sommer Unterbruch durch Sommernmittagstarif.



Sommernmittagstarif: Ganze Woche von 11 bis 16 Uhr, nur im Sommer.



Niedertarif: Übrige Zeit.

Detailbestimmungen

Mittelspannungsbezüger

Der "Mittelspannungsbezüger" gilt für Leistungskunden auf Mittelspannungsebene.

Grossbezüger (> 100 MWh)

Der Elektrizitätstarif "Grossbezüger" gilt für Kunden mit über 100'000 kWh elektrischem Energiebezug pro Jahr und bei welchen die eigenen Lasten gesperrt oder gesteuert werden.

Gewerbe und Industrie (50-100 MWh)

Der Elektrizitätstarif "Gewerbe und Industrie" gilt für Niederspannungskunden mit elektrischem Energiebezug von 50'000 - 100'000 kWh pro Jahr und bei welchen die eigenen Lasten gesperrt oder gesteuert werden.

Haushalt und Gewerbe (< 50 MWh)

Der Elektrizitätstarif "Haushalt und Gewerbe" gilt für Niederspannungskunden mit elektrischem Energiebezug bis 50'000 kWh pro Jahr und bei welchen die eigenen Lasten gesperrt oder gesteuert werden.

Baustrom

Unter der Bezeichnung Temporäranschlüsse wird elektrische Energie für Baustrom, Marktplätze, Festhütten und temporäre Anlagen aller Art abgegeben. Der erhöhte Preis für die Netznutzung ist auf die kurze Nutzungsdauer, den unregelmässigen Bezug und auf die Netzzurückwirkungen (Leistungsspitzen) zurückzuführen.

Netznutzung

Die Netznutzung beinhaltet sämtliche Kapital- und Betriebskosten für die Strominfrastruktur des Übertragungsnetzes.

Ablesung und Rechnungsstellung

Beim Strombezug erfolgt die Rechnungsstellung monatlich.

Verrechnung der Blindenergie

Bei einem Strombezug von mehr als 100'000 Kilowattstunden im Jahr erfolgt die Verrechnung der Blindenergie gemäss nachfolgenden Prinzip:
Innerhalb der Ableseperiode sind pro Tarifzeit 42.6% des Wirkenergie-Bezugs zulässig. Die übrigen kVarh werden als Überbezug zu 4.10 Rp./kVarh (exkl. MwSt.) verrechnet.

Verrechnung der Leistung

Bei einem Strombezug von mehr als 100'000 Kilowattstunden im Jahr erfolgt die Verrechnung der Leistung pro Monat. Es gilt die höchste Leistung während 15 aufeinanderfolgenden Minuten.

Messkosten

In den Messkosten sind u.a. die Leistung für das Zählerhandling, Datenverarbeitung und -übermittlung sowie dem Betrieb intelligenter Messsysteme enthalten.

Systemdienstleistungen swissgrid

Abgabe für die Gewährleistung des zuverlässigen Systembetriebs (Netzregelung, Spannungshaltung, usw.).

Stromreserve swissgrid

Abgabe für die Regelung der Wasserkraftreserve zur Stärkung der Winterstromversorgung in der Schweiz.

Solidarisierte Kosten swissgrid

Zuschlag für Finanzierung von Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie

Netzzuschlag

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds.

Abgaben an das Gemeinwesen

Es werden Abgaben für den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz erhoben.

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

Eine Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) ist ein Zusammenschluss von Erzeugern, Endverbrauchern und ggf. Speichern innerhalb eines Netzgebiets, die unter Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes lokal erneuerbare Elektrizität austauschen und dafür einen reduzierten Netznutzungstarif erhalten.

Der Rabatt bezieht sich ausschliesslich auf den innerhalb der LEG ausgetauschten Strom und somit auf die Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes für lokal erzeugte erneuerbare Energie. Somit gilt der Rabatt für LEG nur auf die Netznutzung, dies bedeutet den Grundpreis, die Leistungstarife und die Arbeitskomponente des Netznutzungstarifs. Auf das Messwesen, sämtliche Abgaben und die Energiekomponente wird kein Rabatt gewährt.

Erfolgt der Stromaustausch innerhalb derselben Netzebene, so wird ein Rabatt von 40% auf die Netznutzungskomponente gewährt.

Erfolgt der Stromaustausch über mehrere Netzebenen, so wird ein Rabatt von 20% auf die Netznutzungskomponente gewährt.

Rückerstattung des Netznutzungsentgelts

Elektrizität, welche durch Speichieranlagen bezogen und ausschliesslich wieder in das Netz eingespeist wird, ist von Strompreisentgelten befreit. Die Befreiung gilt für die Arbeitskomponente des jeweiligen Netznutzungstarifs, Systemdienstleistungen, Stromreserve, Solidarisierte Kosten, Netzzuschlags und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Voraussetzung ist der ausschliessliche Speicherzweck des Bezugs. Die Befreiung zur Rückerstattung des Netznutzungsentgelts ist beim Netzbetreiber zu beantragen.